



GEMEINDE SEUKENDORF

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf vom 09.12.2009

Aufgrund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf vom 17.07.2006, wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der monatliche Beitragssatz im Kindergarten bemisst sich individuell nach der durchschnittlichen täglichen Verweildauer des Kindes im Kindergarten (Buchungszeiten). Der monatliche Beitragssatz beträgt bei:

a) durchschnittlich bis zu 4 Stunden	78,-- EUR
b) durchschnittlich 4 bis 5 Stunden	80,-- EUR
c) durchschnittlich 5 bis 6 Stunden	85,-- EUR
d) durchschnittlich 6 bis 7 Stunden	90,-- EUR
e) durchschnittlich 7 bis 8 Stunden	95,-- EUR
f) durchschnittlich 8 bis 9 Stunden	100,-- EUR
g) durchschnittlich 9 bis 10 Stunden	105,-- EUR

- (2) Der monatliche Beitragssatz in der Kleinkindergruppe beträgt:

a) durchschnittlich bis zu 4 Stunden	156,-- EUR
b) durchschnittlich 4 bis 5 Stunden	160,-- EUR
c) durchschnittlich 5 bis 6 Stunden	170,-- EUR
d) durchschnittlich 6 bis 7 Stunden	180,-- EUR
e) durchschnittlich 7 bis 8 Stunden	190,-- EUR
f) durchschnittlich 8 bis 9 Stunden	200,-- EUR
g) durchschnittlich 9 bis 10 Stunden	210,-- EUR

- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Kindergarten beträgt 3,-- EUR.

- (4) Nimmt ein Kind regelmäßig am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Essen 2,00 EUR.

Bei nur gelegentlicher Teilnahme am Mittagessen beträgt die Essensgebühr pro Essen 2,20 EUR.

Für die Kinder in der Kleinkindergruppe, wird ein Essensbeitrag in Höhe von 1,40 € erhoben.“

- (5) Pro Kind ist monatlich ein Spielgeld in Höhe von 4,-- EUR zu entrichten.

- (6) Einmal im Jahr ist ein Getränkegeld in Höhe von 5,-- EUR zu bezahlen.

- (7) Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres durch Bedarfsabfrage ermittelt und evtl. angepasst.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft

Seukendorf, 26.09.2011
Gemeinde Seukendorf



Tiefel
1. Bürgermeister

